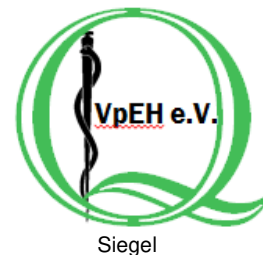


Freiwillige Qualitätsverpflichtung des Verbands der privaten Erste Hilfe Schulen e.V.



Leitsatz

Der Markt der Erste-Hilfe Schulungen ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl methodischer, fachlicher und pädagogischer Ansätze, die je nach Zielgruppen unterschiedlich dosiert eingesetzt werden. Obwohl es zu diesem Markt staatlich geregelte Zugangsvoraussetzungen gibt, ist es wichtig, dass die in diesem Markt tätigen Trainer/Ausbilder zur Transparenz und zum Schutz der Kundeninteressen eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsstandards abgeben. Damit verpflichten sich die Trainer/Ausbilder, die unterstehenden Artikel einzuhalten.

Diese Qualitätsstandards bieten die Basis dafür, dass professionelle Trainer/Ausbilder ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste-Hilfe der VBG gemäß der BGG 948, den Vorgaben der Fahrerlaubnisbehörden gemäß FeV und in persönlicher Integrität ausüben. Die beteiligten Ausbildungsorganisationen fördern auf diese Weise den offenen und vertrauensvollen Umgang aller am Markt Beteiligten, schützen die Entwicklung des Berufsstandes und weisen auf die Verantwortung und Verpflichtung des Berufsstandes gegenüber der Gesellschaft hin.

Der Verein privater Erste Hilfe Schulen bestätigt die Anerkennung der Selbstverpflichtung durch die Vergabe des Siegels des VpEH.

Artikel 1 Menschenbild

1.1 Die Trainer/Ausbilder bekennen sich zu dem im Grundgesetz verankertem Schutz der Menschenwürde. Danach hat jeder Mensch eine eigene, unantastbare Würde und unveräußerliche Rechte, unabhängig von seinen persönlichen Fähigkeiten.

1.2 Die Trainer/Ausbilder betrachten den Menschen als ganzheitliches Wesen, das Körper, Geist und Seele integriert und richten ihre Trainingsmethoden daran aus.

Artikel 2 Selbstverständnis

2.1 Die Trainer/Ausbilder sind sich bewusst, dass sie auf die Meinungsbildung und Persönlichkeitsentwicklung vieler Menschen Einfluss nehmen. Sie regen im Rahmen ihrer beruflichen Praxis zum Überdenken von Haltungen und Standpunkten an, verhelfen zu anderen Sichtweisen und bewirken Veränderungen im Verhalten.

2.2 Die Trainer/Ausbilder verpflichten sich, persönliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln.

2.3 Die Trainer/Ausbilder nehmen gesellschaftliche Entwicklungen wahr. Ihnen tragen sie Rechnung, indem sie sich hinsichtlich ihrer Fachkenntnisse und Methodenkompetenz stets auf aktuellen Stand bringen und sich zum Gewährleisten bestmöglicher Standards verpflichten. Sie sorgen für die eigene Fortbildung und Supervision und pflegen den Erfahrungsaustausch mit anderen Trainern/Ausbildern.

Artikel 3 Trainingsteilnehmer

3.1 Die Trainer/Ausbilder wenden Methoden an, die dem in Artikel 1 ausgeführten Menschenbild entsprechen.

3.2 Die Trainer/Ausbilder gehören auch nicht Institutionen oder Gruppierungen an, deren Haltungen und Überzeugungen den Punkten des Artikels 1 widersprechen und arbeiten auch nicht nach deren Methoden, insbesondere auch nicht nach den Methoden von L. Ronald Hubbard.

3.3 Die Trainer/Ausbilder enthalten sich jeder Form von Repression gegenüber ihren Trainingsteilnehmenden. Sie begegnen ihnen mit Respekt, Achtung und Wertschätzung.

Artikel 4 Auftraggeber

4.1 Im Gespräch mit potenziellen Auftraggebern liefern die Trainer/Ausbilder wahrheitsgemäße Informationen über ihr Unternehmen, insbesondere über die Art der Arbeit, die das Unternehmen durchführen kann und die bisher für Kunden tatsächlich erbracht wurde.

4.2 Die Trainer/Ausbilder werden ihre Trainings- und Entwicklungsaktivitäten stets zutreffend darstellen. Dazu gehört, die eigene Methodenkompetenz offen zulegen und die im Training oder im Entwicklungsprozess tatsächlich eingesetzten Methoden anzugeben.

4.3 Die Trainer/Ausbilder wissen in selbstkritischer Einschätzung um die Grenzen der eigenen Kompetenzen und bieten daher keine Dienste an, die über ihre beruflichen Fähigkeiten/Kompetenzen hinausgehen.

Artikel 5 Trainer/Ausbilder

5.1 Die Trainer/Ausbilder bringen ihren Kollegen und Kolleginnen Respekt, Achtung und Wertschätzung entgegen. Kritik an der Berufsausübung von Kollegen wird sachlich-konstruktiv und fair angebracht.

5.2 Im Leistungswettbewerb werden die kaufmännischen Sitten gewahrt.

5.3 Wird ein Kollege/eine Kollegin als angestellte(r) oder freie(r) Mitarbeitende(r) beschäftigt, so wird ihm/ihr eine dem Berufsstand angemessene Gegenleistung angeboten.

5.4 Mit Angehörigen anderer Berufe wird eine loyale und hilfsbereite Zusammenarbeit gepflegt.

Artikel 6 Berufsstand

6.1 Die Trainer/Ausbilder respektieren die Rechte derjenigen Organisation, deren Mitglied sie sind und setzen sich für deren guten Ruf ein.

6.2 Sie beachten sorgfältig die sozialen Regeln und ethischen Grundlagen der Gemeinschaft, in der sie arbeiten.

6.3 Sie vermeiden irreführende Angaben über eigene berufliche Qualifikationen und Absichten sowie über Verbindungen und Zugehörigkeiten zu Organisationen.

Butzbach, 30.09.2016



Adlung